



**AFFOLTERN**  
i m E m m e n t a l  
modern, urchig u heimgelig

# Einwohnergemeinde Affoltern i.E. **Personalreglement**

Fassung vom 01.01.2027

**Inhaltsverzeichnis**

Rechtsverhältnis .....	2
Lohnsystem .....	2
Besondere Bestimmungen .....	3
Jahresentschädigungen, Sitzungsentschädigungen, Spesenersatz Gemeinderat .....	4
Sitzungsgelder, Halbtages- und Tagesentschädigungen, übrige Spesen und Ansätze .....	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	4
Genehmigung .....	5
Anhang I Jahresentschädigungen Gemeinderat.....	6
Anhang II Spesenpauschale Gemeinderat.....	7
Änderungstabelle nach Beschluss .....	8

Auflageexemplar

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf das Art. 13 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. vom 21.06.2024 folgendes Personalreglement:

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich  
angestelltes Personal

### Art. 2

<sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Anstellungsbehörde für das gesamte Personal ist der Gemeinderat. Er ist auch oberste Entscheidungsbehörde in Personal- und Gehaltsfragen.

<sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich  
angestelltes Personal

### Art. 3

<sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, jeweils auf Ende eines Monats.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene öffentlich-rechtlich angestellte Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

### Art. 5

<sup>1</sup> Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet. Der Gemeinderat ordnet jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 75 Gehaltsstufen ohne Einstiegsstufen (degressiver Anstieg).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

#### Aufstieg

##### **Art. 6**

<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung,
- b) vom individuellen Verhalten,
- c) von der gerechten Verteilung der zu Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweigs und der gesamten Verwaltung,
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

#### Rückstufung

##### **Art. 7**

<sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

#### **Besondere Bestimmungen**

##### Arbeitsplatzbewertung

##### **Art. 8**

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

##### Stellenausschreibung

##### **Art. 9**

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat davon absehen.

##### Unfallversicherung

##### **Art. 10**

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

##### Taggeldversicherung

##### **Art. 11**

Die Gemeinde schliesst eine Taggeldversicherung ab.

##### Pensionskasse

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages. Dieser darf max. 50% des Gesamtbetrages ausmachen.

##### Abgangsentschädigung Rentenansprüche

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

**Jahresentschädigungen, Sitzungsentschädigungen, Spesenersatz Gemeinderat**

Jahresentschädigungen, Spesenersatz

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Tätigkeit als Gemeinderat, Sitzungsteilnehmer und für die mit dem Amt zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten entschädigt. Zusätzlich werden ihnen die anfallenden Spesen entschädigt.

Sitzungsentschädigungen

<sup>2</sup> Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen des Gemeinderats, von ständigen – und nicht ständigen Kommissionen, Ausschüssen oder Gemeindeversammlungen wird zusätzlich zur Jahresentschädigung ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

**Sitzungsgelder, Halbtages- und Tagesentschädigungen, übrige Spesen und Ansätze****Art. 14**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der ständigen – und nicht ständigen Kommissionen oder von Ausschüssen wird für ihre Teilnahme an Sitzungen und Anlässen ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei Kommissions- und Ausschusssitzungen ist mit dem Sitzungsgeld die Teilnahme sowie die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung für Mitglieder abgegolten.

<sup>3</sup> Für das angestellte Personal gilt die Teilnahme an Sitzungen oder Anlässen als Arbeitszeit. Es wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses haben Anspruch auf Halbtages- oder Ganztagesentschädigungen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Sitzungsgelder, Halbtages- und Tagesentschädigungen sowie übrige Spesen und Ansätze in der Personalverordnung.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 15**

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Personalreglement in einer separaten Personalverordnung.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 16**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01.01.2027 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 06.06.2008, auf.

**Genehmigung**

Das vorliegende Reglement wurde am 19.05.2026 durch den Gemeinderat Affoltern i.E. genehmigt. Der Beschluss unterliegt nach Art. 6 Buchstabe b des Organisationsreglements Affoltern i.E. dem fakultativen Referendum.

**EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.**

Der Gemeindepräsident Die Sekretärin

Roland Ryser

Daniela Meister

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement liegt im Sinne von Art. 6 Buchstabe b des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Affoltern ab 19.06.2026 bis 19.08.2026 während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.**

Die Sekretärin

Daniela Meister

**Erwahrung / Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat den Beschluss vom **DATUM** an der Sitzung vom **DATUM** erwahrt. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Das Personalreglement vom **DATUM** tritt per 01.01.2027 in Kraft. **Bei fak. Referendum: Vorlage an Gemeindeversammlung vom 03.12.2026**

**EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.**

Die Sekretärin

Daniela Meister

**Anhang I**  
**Jahresentschädigungen Gemeinderat**

<b>Funktion</b>	<b>Jahresentschädigung</b>	<b>Stundenentschädigung</b>
Gemeindepräsidium	CHF 12'000.00	
Vize-Gemeindepräsidium	CHF 6'000.00	
übrige Mitglieder Gemeinderat	CHF 5'000.00	

Mit der Jahresentschädigung sind pauschal abgegolten:

- die Geschäftsvorbereitung aller Gemeinderatssitzungen
- die Geschäftsvorbereitung der Gemeindeversammlung
- die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben
- die Ausübung von ehrenamtlichen Pflichten

Auflageexemplar

**Anhang II  
Spesenpauschale Gemeinderat**

<b>Funktion</b>	<b>Jahresentschädigung</b>	<b>Stundenentschädigung</b>
Gemeindepräsidium	CHF 1'500.00	
übrige Mitglieder Gemeinderat	CHF 1'500.00	

Mit der Spesenpauschale sind abgegolten:

- Telefongebühren
- Büromaterial, Kleinmaterial
- Reisespesen bis CHF 10.00 pro Anlass
- eigene Konsumation bis CHF 10.00 pro Anlass
- Entschädigung für die Nutzung der eigenen Infrastruktur
- Auslagersatz eigenes Notebook für die behördliche Tätigkeit
- Kilometerentschädigung für Fahrten innerhalb der Gemeinde

Auflageexemplar

**Änderungstabelle nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
19.05.2026	01.01.2027	Erlass	Neufassung

**Änderungstabelle nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	19.05.2026	01.01.2027	Erstfassung

Auflageexemplar